

Lügt die Regierung?

Mensch+Recht

Nr. 13

Juni 1984

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
 Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
 Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
 Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Das EMD macht, was es will

Der Schweiz droht Gefahr

In der Debatte des Nationalrates in der vor kurzem beendeten Sommer-Session wurde Unmut gegenüber dem Eidgenössischen Militärdepartement laut: Entgegen den Versprechungen des Bundesrates, durch einen Auftrag an die Lastwagen-Fabrik Saurer in Arbon bis Ende 1988 550 Arbeitsplätze zu erhalten, hat das EMD nach der Zustimmung des Parlamentes mit der Saurer-Führung *insgeheim* vereinbart, sämtliche 1200 Lastwagen so schnell wie möglich zu liefern. Nun arbeiten bei Saurer die verbliebenen Metallarbeiter in Tag- und Nachtschichten mit dem Ergebnis, dass Saurer voraussichtlich in wenigen Monaten die entsprechenden Arbeitsplätze aufheben wird. Der Gewinn ist im Kasten, die Arbeiter stehen auf der Strasse, und das Parlament kann dann sehen, wie es sich mit der dannzumaligen Lage auseinandersetzt.

Ähnliches widerfährt dem Parlament mit dem Kauf von Leopard 2-Panzern. Im Raum steht der Vorwurf, das EMD habe dem Parlament wahrheitswidrig erklärt, die 35 Panzer, die man in Deutschland «ab Stange» kaufen wolle, kosteten 200 Millionen Franken, derweil sie tatsächlich für 150 Millionen, also einen ganzen Viertel billiger, zu haben seien. Das ganze Manöver sei nur erfolgt, um zu verheimlichen, dass der Preis, den die schweizerischen Maschinenbauunternehmen für den Nachbau des Panzers verlangen, viel zu hoch sei.

Und schliesslich ein drittes Musterchen vom EMD: Am Bielersee bewerkstelligte der inzwischen abgetretene Bundesrat Chevallaz einen Landabtausch, um für die Eidgenössische Turn- und Sportschule ein Ausbildungszentrum für eine Reihe von Wassersportarten zu errichten, ohne

dass das Parlament dazu gefragt worden wäre. Das aber wäre nötig gewesen, weil der Wert der beiden abgetauschten Landstücke stark differiert hat. Auf dem Umweg über eine eigens gegründete Tarn-Aktiengesellschaft sollte das eine Landstück durch Tiefbauarbeiten «aufgemöbelt» werden. Am Schluss der Operation sollte dann der Bund die ganzen Kosten tragen.

Das sind drei Beispiele von Fällen, in denen sich das Eidgenössische Militärdepartement als Staat im Staate auführt. Ein viertes soll alsogleich folgen.

Bei Rothenthurm wird seit langem durch Truppen auf Behelfsschiessplätzen geschossen. Seit einigen Jahren ist einer dieser Plätze stärker als früher benutzt worden, wobei vor allem auch viele Nachtschiessen durchgeführt wurden. Die Mieter einer Liegenschaft, welche zwei Pferde halten, und welche die Umbaukosten für den Pferdestall selbst getragen haben, müssen wegen des Lärms ausziehen: Wegen der Lärmstörungen ist es teilweise lebensgefährlich, sich in den Stall zu begeben und die Pferde zu pflegen.

Weil das Bundesgericht früher schon einmal entschieden hat, dass in einem solchen Fall nicht etwa ein Zivilprozess gegen das EMD angestrengt werden kann, sondern ein Enteignungsverfahren einzuleiten ist, wandten sich die Mieter an das EMD, um ein solches Verfahren einzuleiten. Doch die Beamten zu Bern, die auf dem hohen Ross sitzen, lehnten dies bisher ab. Nun müssen sich die geplagten Mieter auf den beschwerlichen Weg ans Bundesgericht nach Lausanne begeben, wo sie Recht zu finden hoffen.

Forts. S. 2

Der Skandal ist perfekt: Das Eidgenössische Militärdepartement lügt das Parlament schamlos an. Das haben wir schon einmal gehabt, zur Zeit des Mirage-Skandals. Die Folgen waren verheerend: Statt 100 Kampfflugzeugen konnte gerade etwas mehr als die Hälfte beschafft werden, die Glaubwürdigkeit der Regierung war erschüttert, der Wehrwille der Bevölkerung litt.

Damals hatte der Mirage-Skandal gesetzgeberische Folgen: Das Parlament verlangte vom Bundesrat die Vorlage des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren binnen einem Jahr, und als der damalige Bundespräsident Ludwig von Moos die Stirn besass, dem Parlament gegenüber zu sagen, der Bundesrat werde sich kaum an diese Frist halten, erhob der Zürcher Nationalrat Dr. Walter König den Drohfinger, indem er eine parlamentarische Initiative einreichte, die ein solches Gesetz gebracht hätte. Darauf parierte die Regierung und hielt die Frist ein.

Nach den gegenwärtigen Erfahrungen mit dem EMD aber stellt sich eine weitere Frage: Die Frage nämlich, ob nicht das Strafgesetzbuch ergänzt werden müsse, damit solcherart ungetreue Bundesbeamte vor Gericht gestellt und aus ihren Ämtern entfernt werden können.

Wir erinnern uns daran, dass beispielsweise die Zürcher Regierung im Jahre 1955 in einer Abstimmungsvorlage gegenüber dem Volk erklärt hatte, bei Annahme der Vorlage über die technische Erneuerung der Forchbahn werde die Gottfried-Kellerstrasse in Zürich auf 6 Meter verbreitert. Sie war aber schon 7,5 Meter breit!

Hat das mit Menschenrechten zu tun?

Ja und nein! Die Europäische Menschenrechtskonvention gibt uns zwar *keinen Anspruch* darauf, von der Verwaltung oder von der Regierung nicht angelogen zu werden. Aber die *Grundlage der Demokratie* ist neben dem Argwohn gegenüber den Mächtigen, wie das einst Thomas Jefferson gesagt hat, auch und vor allem, dass die Grundlagen, welche die Verwaltung dem Parlament liefert, mit der *Wahrheit* übereinstimmen, und dass dort, wo dies erkennbar nicht der Fall ist, politische und rechtliche *Konsequenzen* zu folgen haben.

Bleibt die skandalöse Erfahrung, die das Parlament jetzt mit dem EMD gemacht hat, ungeahndet, dann werden die Massgebenden in diesem Superministerium das EMD noch mehr zum *Staat im Staate* ausbauen. Das darf im Interesse der Freiheit und der Demokratie und des Rechts nicht geschehen. Auch das EMD muss unter Kontrolle gehalten werden. ●

Mittel gegen Fehlurteile?

Aussichtslose Fälle

«In der Beilage finden Sie ein skandalöses Fehlurteil; kann ich damit nach Strassburg gehen?», fragte uns kürzlich ein von einem kantonalen Gericht Verurteilter. Solche Anfragen bekommt die SGEMKO immer wieder.

Hierzu muss – leider – gesagt werden, dass weder die Europäische Menschenrechtskommission noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg gewissermassen die «Super-Gerichte» sind, welche Fehlurteile überprüfen können, die in den Staaten des Europarates gefällt worden sind: Selbst wenn ein Urteil *nachweisbar* falsch ist, wenn also *offensichtlich* durch das Urteil selbst ein Unrecht gesetzt wird, besteht *keine* Möglichkeit, allein deswegen «Strassburg» erfolgreich anzurufen.

Was steckt dahinter?

Hier soll dazu nur noch einiges gesagt werden, *warum* das so ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention kann nicht garantieren, dass keine Fehlurteile vorkommen. Solange Urteile von Menschen gemacht werden, wird es Fehlurteile geben; und gerade bei der Anwendung und Auslegung von Gesetzen liegt es in der Natur der Sache, dass häufig ein verhältnismässig breiter Ermessensspielraum für einen Richter besteht, einen Sachverhalt strafrechtlich zu würdigen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention kann deshalb nur *Garantien für das Gerichtsverfahren* geben: Es muss fair sein, der Angeklagte muss genauso zu Wort kommen können wie die Anklage; er muss genügend Zeit und Gelegenheit bekommen, um seine Verteidigung vorzubereiten; er hat in komplizierten Fällen Anspruch auf einen Anwalt, und es muss ihm Gelegenheit gegeben werden, Fragen an Belastungszeugen zu richten und Entlastungszeugen einvernehmen zu lassen.

Die Konvention will damit einen *Rahmen* im Verfahren garantieren, bei dessen Beachtung das Risiko von Fehlurteilen entscheidend verringert wird. Ob ein solcher Rahmen verletzt worden ist oder nicht, lässt sich viel einfacher feststellen, als wenn man

Forts. von S. 1

Der Schweiz droht nicht in erster Linie Gefahr von aussen. Es droht ihr auch nicht Gefahr von seiten oppositioneller Kreise im Innern, wie kürzlich wieder eine Mobilmachungübung in Obwalden weismachen wollte. Ihr droht in erster Linie Gefahr von unkompetenten, arroganten Beamten und Behörden. Diese Tendenz gilt es entschieden zu bekämpfen.

über den eigentlichen Teil einer Anklage zu entscheiden hat.

Darüber hinaus aber gibt es keine Garantien gegen Fehlurteile: Das Risiko, dass Menschen sich irren, auch wenn sie Richter sind, und selbst dann, wenn ein Mensch deswegen vielleicht für Jahre seine Freiheit verliert, bleibt für jedermann bestehen.

Leserbriefe

Rächende Richter?

Seit etwa 10 Jahren praktiziere ich als Anwalt im Tessin und bin etliche Male in die Lage gekommen, allzu langsame Prozesse vermittelt staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht zu beschleunigen. Eine «Rache» des Richters habe ich nie zu spüren bekommen. Einige jener Prozesse hat mein Klient gewonnen, obschon der Richter auf Grund seines Ermessensspielraumes auch anders hätte entscheiden können, ohne eine Beanstandung befürchten zu müssen.

Die Unzulänglichkeit der Justiz ist zu 99% Folge der ungenügenden Personaldotation. Verantwortlich dafür sind also nicht die Richter, sondern die

Vor allem für Anwälte wichtig

Beschwerden sofort veröffentlichen

Niemand ausser der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg weiss genau, wie viele Beschwerden gegen die Schweiz gegenwärtig hängig sind und weswegen sie eingereicht worden sind. Sobald nämlich eine Beschwerde in Strassburg registriert worden ist, darf darüber im Prinzip nur noch die Menschenrechtskommission öffentliche Mitteilungen über das Verfahren machen. Das Verfahren vor der Kommission ist zum Schutz der empfindlichen Regierungen der Vertragsstaaten sozusagen *geheim*.

Es gibt allerdings eine Möglichkeit, dieses Geheimhaltungsgebot ohne Schwierigkeiten zu umschiffen: Sofern eine Beschwerde veröffentlicht wird, *bevor* sie in Strassburg eingegangen ist, liegt keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht vor.

Deshalb ist jedermann, insbesondere Anwälte, zu empfehlen, Menschenrechtsbeschwerden unmittelbar nach Postaufgabe an die Menschenrechtskommission auch zu *veröffentlichen* oder wenigstens der Presse (und der SGEMKO, die solches Material sorgfältig sammelt) eine Zusammenfassung der Beschwerde zukommen zu lassen. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass auch andere Personen auf einen *menschenrechtlich bedenklichen* Sachverhalt aufmerksam gemacht werden, die möglicherweise in einer ähnlichen Lage sind, aber

Es kann aber dadurch verringert werden, dass der Einzelne, falls er von einem Strafverfahren betroffen wird, so rasch wie möglich einen tüchtigen Strafverteidiger beizieht, und es kann verringert werden, indem man das Verantwortungsgefühl der Richter gegenüber ihrer oft fast unmenschlichen Aufgabe, Recht zu sprechen, stärkt.

kantonalen politischen Gremien. Folglich muss in aller erster Linie auf politischer Ebene Abhilfe gesucht werden.

Die Rechtsverzögerungsbeschwerde soll nur in absoluten Notfällen gebraucht werden, sonst wird sie letztlich zur stumpfen Waffe und führt zu einem Kollaps der Justiz.

Wo kein solcher Notfall vorliegt, soll und darf der Anwalt seine Beihilfe zur Beschwerdeführung verweigern.

Es stimmt zwar, dass gewisse Tessiner Gerichte tief in der Krise stecken und den gesetzlichen Anforderungen punkto Tempo nicht genügen. Dabei befinden sie sich aber in guter Gesellschaft mancher Gerichte und Ämter der deutschen Schweiz, weshalb kein Grund besteht, sie als besonders negatives Exempel anzuprangern.

Roberto Haab, Lugano

nicht erkennen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention helfen könnte.

In dieser Weise sind in den letzten Jahren eine Reihe von Beschwerden bekanntgeworden, von denen hier nur einige erwähnt werden sollen:

- Beschwerde von «Radio 24» und Mitarbeitern über Vorschriften, welche es Gemeinschaftsantennenbetrieben verbieten, ausserhalb ihrer Region tätige Lokalsender in ihrem Netz zu verbreiten (Frage des Eingriffs in die Meinungsäusserungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit);
- Beschwerde von «Sound Radio» und Mitarbeitern über Vorschriften, die es Gemeinschaftsantennenbetrieben verbieten, angeblich «illegale» ausländische Sender in ihrem Netz zu verbreiten (Frage des Eingriffs in die Meinungsäusserungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit);
- Beschwerde der «Telefon-Zeitung» über Sperrung ihres Telefonanschlusses (Frage von vorbeugenden Zensurmassnahmen);

Man sieht aus dieser kurzen Aufzählung, dass das *Problem der freien Meinungsäusserung* in der Schweiz den Behörden offensichtlich Schwierigkeiten macht, und zwar besonders dort, wo es sich um neuere Massenmedien handelt.

Eine unbefriedigende Praxis

Das Bundesgericht ist nach dem Willen des Gesetzesgebers der Hüter der Bundesverfassung für den Fall, dass die Kantone die Verfassung missachten. Jeder Bürger kann sich beim Bundesgericht über ein kantonales Gesetz beschweren, das seiner Meinung nach die Bundesverfassung verletzt, wenn er das innerhalb von 30 Tagen nach dem Erlass des Gesetzes tut. Doch leider schützt das Bundesgericht immer wieder die Kantone vor der Bundesverfassung, anstatt dem Bürger Recht zu geben. Der aufmerksame Beobachter hat den Eindruck, dass das Bundesgericht vor den Kantonen kuscht. Das schadet dem Ansehen der Bundesrichter und vermindert das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat.

Das neueste Beispiel

Das neueste Beispiel in diesem Zusammenhang ist das Urteil des Bundesgerichtes über die zürcherischen Bestimmungen, welche das Abhören des Telefons ermöglichen. Weil sich sowohl die Regierung als auch das Parlament geweigert hatten, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ein Bürger, dessen Telefon abgehört worden ist, nach Abschluss der Massnahme zu informieren ist, haben zwei Studenten der Universität Zürich und die «Demokratischen Juristen der Schweiz» beim Bundesgericht Staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Sie machten geltend, das Fehlen einer Rekursmöglichkeit gegen die Massnahme, wenigstens nach deren Abschluss, verletze die Europäische Menschenrechtskonvention.

Das Bundesgericht musste feststellen, dass dies wirklich so ist: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat in seinem Urteil im Fall Klass vom 6. September 1978, bei dem es um das Abhören des Telefons in Deutschland ging, festgestellt, weil in Deutschland eine Telefonabhörung nach ihrer Beendigung mitgeteilt werden müsse, bestehe für den Abgehörten eine ausreichende Beschwerdemöglichkeit, wie sie in Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt wird.

Demgemäss mussten die zürcherischen Bestimmungen, die keine solche Mitteilungspflicht vorsahen, als menschenrechtswidrig bezeichnet werden.

Doch was tat das Bundesgericht? Hob es das Gesetz auf? Verbot es dem Kanton Zürich, Telefonabhörungen durchzuführen, bis er sein Gesetz geändert hat?

Keine Spur! Das Bundesgericht wies die Beschwerden ab mit der Behauptung, das Gesetz könne man schon verfassungskonform anwenden, indem eben die Zürcher Behörden nun nachträglich jeweils die Abgehörten zu informieren hätten, auch wenn das nicht im Gesetz steht.

Die Ursache dieser Praxis

Ursache dieser Praxis ist eine Falle, die sich das Bundesgesetz selber gestellt hat: Es geht noch immer davon aus, seine Aufgabe als Verfassungsgerichtshof könne es jeweils nur sein, zu entscheiden, ob ein Gesetz oder eine Verfügung eines Kantons verfassungsmässig sei oder nicht. Es meint also, es könne nur sagen: Das ist in Ordnung und kann so bleiben, oder das ist nicht in Ordnung und muss aufgehoben werden. Die Juristen sprechen von der «rein kassatorischen Wirkung» dieser Beschwerde.

Damit hat sich das Bundesgericht bisher seine Hände selber gebunden. Kein Gesetz verpflichtet es zu solcher

Aufmunterungsprämie

Die SGEMKO kritisiert das Bundesgericht, weil es die Beschwerde gegen den Kanton Zürich «abgewiesen» hat, obwohl die zürcherischen Bestimmungen wegen des Mangels einer Rekursmöglichkeit gegen Telefonabhörungen menschenrechtswidrig sind. Aber die SGEMKO lässt es bei der Kritik allein nicht bewenden. Als Aufmunterungsprämie für die gezeigte Zivilcourage hat sie den beiden Jus-Studenten, die den Kanton Zürich auf die Hörner genommen haben, einen Betrag von 600 Franken zukommen lassen. Die SGEMKO würde sich freuen, wenn die Leser von «MENSCH + RECHT» sich dazu äussern, sei es mit Leserbriefen, sei es, indem sie ihrerseits ihre Anerkennung ausdrücken und eine Spende mit dem Vermerk «Zivilcourage» auf das Postcheckkonto der SGEMKO: 80-12 881 SGEMKO Zürich, überweisen.

unnötiger Rücksicht gegenüber den Kantonen. Kein Gesetz fordert, es dürfe den Kantonen keine konkreten Weisungen erteilen. Kein Gesetz sagt, es müsse die Kantone vor der Verfassung schützen.

Wohl bringt es der Umstand, dass die Schweiz ein föderalistischer Staat ist, mit sich, dass den Kantonen ein gewisser Spielraum belassen werden muss. Wo aber Gebote der Bundesverfassung oder gar der Europäischen Menschenrechtskonvention von einem kantonalen Gesetz verletzt werden, ist derartige Rücksichtnahme nicht am Platz. Da gehört es sich für Richter mit Charakter, deutsch und deutlich zu sagen, dass das so nicht geht.

Was wäre zu tun gewesen?

Nun kann man ja Verständnis dafür haben, dass das Bundesgericht dem

Kanton Zürich die Möglichkeit, Telefonüberwachungen durchzuführen, nicht beschneiden wollte, bis Zürich sein mangelhaftes Recht geändert hat. Das ist durchaus legitim. Aber es genügt nicht, sich einfach auf den guten Willen der Kantonsbehörden zu verlassen und zu meinen, der Zürcher Regierungsrat werde sich die milde Rüge aus Lausanne schon zu Herzen nehmen.

Notwendig wäre eine Anordnung des Bundesgerichtes gewesen. Sie hätte besagen müssen, dass diejenigen Instanzen, welche für die Bewilligung der Telefonabhörmassnahmen zuständig sind, nach Einstellung der Massnahme den Überwachten zu informieren haben, wobei ihm eine bestimmte Frist zur Erhebung eines Rekurses einzuräumen ist. Diese Anordnung müsste solange gelten, bis der Kanton Zürich selber eine ausreichende gesetzliche Regelung des Beschwerderechts für den Überwachten trifft.

Positive Wirkungen zu erwarten

Das Bundesgericht hat diesen Weg leider bisher nicht beschritten, was nicht nur zu bedauern, sondern hart zu kritisieren ist. Seine Autorität würde nämlich erheblich gestärkt. Die kantonalen Regierungen und ihre Juristen müssten sich viel stärker Gedanken darüber machen, ob sie bei ihrer Gesetzgebungstätigkeit die Bundesverfassung und die Menschenrechtskonvention beachten. Der Rechtsstaat würde verstärkt. Und das Bundesgericht würde entlastet: *Nicht zuletzt die sinkende Qualität der in der Verwaltung tätigen Juristen, die heute vom Bundesgericht geschützt werden, ist mit verantwortlich dafür, dass sich die Bürger immer mehr an das Bundesgericht wenden müssen.*

Hinzu kommt ein weiteres: Zivilcourage sollte gestärkt werden. Wenn junge Mitbürger, im vorliegenden Fall Studenten, gegen den Kanton klagen, weil sie ein Gesetz für verfassungswidrig halten, und wenn sie dann in der Sache eigentlich vom Bundesgericht Recht erhalten, dann sollte nicht der formelle Entscheid des Bundesgerichtes lauten: «Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen». *Sinnvoll wäre hier allenfalls, zu erklären, die Beschwerde werde «im Sinne der Erwägungen gutgeheissen». Dies gäbe auch die Möglichkeit, solchen Beschwerdeführern eine Prozessentschädigung auszurichten und sie für ihren Einsatz, den sie schliesslich im Interesse aller Bürger geleistet haben, zu entschädigen.*

Wie lange geht es wohl noch, bis unser Bundesgericht sich diese Gedanken näher überlegt und gelegentlich zu eigen macht?

Zürcher Stadträte als Abe-Schmöcker

Eigenartiges trägt sich in Zürich zu: Wer sich nach Zürich begibt und dort möglicherweise ein öffentliches WC besuchen muss, muss damit rechnen, hinterher von der Polizei nicht nur *kontrolliert*, sondern auch *registriert* zu werden. Der Stadtrat von Zürich, neun angeblich erwachsene Menschen, hält nicht nur dies für absolut notwendig: er ist auch der Meinung, diese Akten müssten wirklich und wahrhaftig während 15 Jahren aufbewahrt werden. Gleichzeitig verwarfen diese neun Magistraten dagegen, wenn man behauptet, die Zürcher Polizei führe ein WC-Besucher-Register.

Der Statthalter von Zürich hat nun versucht, der Abe-Schmöcker-Tour des Stadtrates ein Ende zu machen. In einem Rekursentscheid forderte er den Stadtrat auf, die anlässlich eines solchen WC-Besuches erstellte Kontrollkarte über einen auswärtigen Kaufmann zu vernichten. Doch der Stadtrat will nach wie vor wissen, wer Zürcher WC-Anlagen aufsucht: er hat den Entscheid an den Regierungsrat des Kantons Zürich weitergezogen!

Unfug mit Steuergeldern

Niemand hat etwas dagegen einzuwenden, wenn die Stadtpolizei von Zürich Personenkontrollen durchführt. Das ist ein legitimes Mittel der Personenfahndung und der Verbrechensverhütung. Aber jedermann ist betroffen dadurch, wenn die Polizei Feststellungen *aufzeichnet* und *jahrelang aufbewahrt*, die weder mit einer Personenfahndung noch mit einem Verbrechen direkt zusammenhängen und die in die *Privatsphäre* des Kontrollierten eingreift. Derartige Amts-Aktivitäten sind an sich schon als Unfug mit Steu-

ergeldern zu bezeichnen: der Datensammelwut von wildgewordenen Polizeigehirnen ist eine *Schranke* zu setzen.

An sich wäre der Stadtrat die Behörde, welche solche Schranken stellen sollte. Aber schon der Polizeivorstand der Stadt Zürich, Stadtrat Hans Frick, (Landesring), versagt in dieser Hinsicht völlig. Das hat er schon im Zusammenhang mit den Jugendunruhen zur Genüge bewiesen. Er mag zwar integer sein, aber vom Prinzip des Rechtsstaates versteht er ungefähr gleich viel wie ein Kamel von Welt-raumphysik.

Die nächste Hürde sollte der Stadtrat als Kollegialbehörde sein. Aber auch hier hapert es bedenklich. Zwar hat der Stadpräsident Thomas Wagner gleich zwei Doktorhüte *auf* seinem Kopf, aber was *in* seinem Kopf ist in Bezug auf die *Grundlagen unseres staatlichen Zusammenlebens, nämlich in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten*, das lässt sich nicht so deutlich erkennen.

Abe-Schmöcker im Kindergarten

Wir erinnern uns daran, dass zu unseren Kindergartenzeit – noch vor dem Zweiten Weltkrieg – einige Mit-Kindergartenschüler sehr daran interessiert waren, zu wissen, wer was auf dem Abe tut. Wir nannten sie «Abe-Schmöcker». Wir hätten aber nicht gedacht, dass neun Mitglieder des hochwohlloblichen Stadtrates von Zürich selbst im Erwachsenenalter noch solche Bedürfnisse hegen. Besteht allenfalls ein Zusammenhang mit dem Um-

stand, dass die meisten Zürcher Stadträte mit Bubi-Konterfeis in der Öffentlichkeit warben, als sie gewählt werden wollten? Sehen sie nicht nur wie Bubis aus, sind sie es auch noch immer?

Wenn dem so ist, dann muss damit gerechnet werden, dass selbst bei einem klaren und rechtsstaatlichen Entscheid des Regierungsrates gegen das WC-Register des Stadtrates der Bürger auf stadt-zürcherischen öffentlichen Toiletten weiterhin insgeheim beobachtet wird: Wer schützt uns vor der versteckten stadträtlichen Kamera am Pissoir mit Direkt-Übertragung in die neun stadträtlichen Büros? Denkbar wäre natürlich auch, dass der Stadtrat die behördliche Bewilligungspflicht für die Benützung öffentlicher Toiletten einführt. Nur wer sich freiwillig bei der Stadtpolizei registrieren lässt, erhält einen WC-Benützerausweis, mit dem allein sich künftig die stillen Örtlein öffnen lassen werden.

In der Zwischenzeit ein guter Rat-schlag: Merken Sie sich die öffentlichen Bürogebäude der Stadtverwaltung. Wenn Sie mal müssen, dann verschwinden Sie in einem solchen Bürohaus, suchen Sie dort das WC auf und verrichten Sie dort Ihr kleines oder grosses Geschäft. Denn offensichtlich hat der Stadtrat von Zürich die Überzeugung, dass die dabei anfallenden Produkte aufbewahrt werden sollen, am ehesten in Polizei-Register-Schranken.

Jedem einzelnen der neun Zürcher Stadträte indessen gehört ins Stammbuch der deftige Luther-Spruch geschrieben: «Wer mit einem Scheiss-dreck rammelt, ob er gewinne oder verliere, er gehet beschissen von dannen.»

Eine wichtige Lehre

Fernsehen sicherte objektiven Beweis

Im mittlerweile berühmten «Fall Enkelmann» hat sich gezeigt, dass die Tätigkeit des Fernsehens an Orten, wo es «heiss zugeht», für die richtige Ausübung der Justiz offensichtlich unerlässlich geworden ist. Die Lehre daraus muss lauten: Die Tätigkeit der Medien bei ihrer Berichterstattung insbesondere bei Zusammenstößen mit der Polizei darf nicht behindert werden.

«Volksrecht»-Redaktor Martin Enkelmann, vor Bezirksgericht noch wegen Hinderung einer Amtshandlung verurteilt, wurde am Obergericht freigesprochen, nachdem endlich der Fernseh-Film, der seine Verhaftung zeigt, besichtigt worden war.

Offensichtlich sind Fernsehfilme bessere Beweismittel als Zeugenaussagen von Polizisten der Stadtpolizei Zürich. Deshalb muss jedermann, dem der demokratische Rechtsstaat am Herzen liegt, sich dafür einsetzen, dass

künftig die Freiheit der Berichterstattung für die Medien, insbesondere eben auch für das Fernsehen, auch und ganz speziell bei Zusammenstößen, Strassenkämpfen und ähnlichen unerfreulichen Vorkommnissen geschützt wird. Offensichtlich ist eben belichtetes Filmmaterial mit besserem Gedächtnis versehen als prügelnde Polizisten. Im übrigen besteht natürlich ein Anspruch eines Angeklagten auf wichtige *Beweismittel*, wenn solche vorhanden sind, aufgrund von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Ausgang dieser Affäre sollte auch jedem Richter zu denken geben: Wo sich ein Angeklagter auf dokumentarisches Filmmaterial beruft, um seine Unschuld nachzuweisen, darf man nicht so leichtfertig den Zugang zu diesem Beweismittel abschneiden, wo das zuerst getan worden ist.